TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

UMSATZSTEUER BEI RECHNUNGEN

HINWEISE FÜR DIE RECHNUNGSAUSSTELLUNG UND -PRÜFUNG

MERKBLATT NR. 1740.3 | 02 | 2026

INHALT

EINLEITUNG
1. Grundsätze zur Rechnungsausstellung
   1.1 Was ist eine Rechnung im Umsatzsteuerrecht?
   1.2 Allgemeine formale Anforderungen an Rechnungen
   1.3 Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung
2. Die inhaltlichen Anforderungen an eine Rechnung
   2.1 Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
   2.2 Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
   2.3 Ausstellungsdatum der Rechnung
   2.4 Rechnungsnummer
   2.5 Menge und Bezeichnung der Leistung
   2.6 Zeitpunkt der Leistung
   2.7 Hinweis auf Besteuerungsverfahren (ab 2028)
   2.8 Entgelt für die Leistung
   2.9 Steuersatz und Steuerbetrag
   2.10 Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht
   2.11 Hinweis bei Abrechnung mit Gutschrift
3. Besonderheiten einer Kleinbetragsrechnung
4. Anforderungen an Rechnungen in besonderen Fällen
   4.1 Leistungen von deutschen Unternehmern im EU-Ausland
   4.2 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
   4.3 Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen
   4.4 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft
5. Rechtsfolgen bei falscher Abrechnung
   5.1 Rechtsfolgen für den leistenden Unternehmer
   5.2 Rechtsfolgen für den Leistungsempfänger
   5.3 Möglichkeit der Rechnungsberichtigung
6. Checklisten zu Rechnungen
   6.1 Checkliste Rechnung/zur rechtssicheren Vorsteuerabzugsberechtigung
   6.2 Checkliste Kleinbetragsrechnung

EINLEITUNG

Rechnungen haben eine vielfältige Bedeutung im Wirtschaftsverkehr. Neben einer zivil- und handelsrechtlichen Nachweisfunktion erfolgt auch ertragsteuerrechtlich der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig über Rechnungen. Entscheidende Bedeutung hat die Rechnung aber im Umsatzsteuerrecht, wo Fehler bei der Ausstellung sowohl bei dem leistenden Unternehmer als auch bei dem Leistungsempfänger zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen können. Deshalb müssen sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger genau überprüfen, ob die Rechnung den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit Fehler in der Erstellung der Rechnung vorgekommen sind, muss eine rückwirkende Rechnungsberichtigung geprüft werden. Die grundsätzlichen Anforderungen sind auch nicht davon abhängig, ob eine Rechnung als „sonstige Rechnung" auf Papier oder in einem nicht strukturierten elektronischen Format oder seit 2025 als E-Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format erstellt wird. Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zur korrekten Rechnungsausstellung und zeigt die typischen Fehlerquellen auf.

1. GRUNDSÄTZE ZUR RECHNUNGSAUSSTELLUNG

1.1 Was ist eine Rechnung im Umsatzsteuerrecht?

Eine **Rechnung** ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Dokument auch als Rechnung bezeichnet wird.

Damit können auch Verträge (z. B. Kaufverträge), langfristige Verträge (z. B. Mietverträge, Leasingverträge), Kassenbons, Quittungen und alle anderen Abrechnungen, mit denen über eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, ohne ausdrücklich als Rechnung bezeichnet zu werden, als eine Rechnung i. S. d. § 14 UStG anerkannt werden. Besonderheiten ergeben sich aber seit 2025 (vorbehaltlich der Übergangsregelungen), wenn die Verpflichtung besteht, mit einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format abzurechnen (vgl. dazu Merkblatt 2023 „E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht: Anforderungen und Hinweise"). Schriftstücke, die sich nur auf den Zahlungsverkehr beziehen (z. B. Mahnungen oder Kontoauszüge), stellen hingegen keine Rechnungen nach § 14 UStG dar. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung (nach EN 16931) oder als „sonstige Rechnung" (auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format) ausgestellt werden. Bei elektronisch übertragenen Rechnungen muss der Leistungsempfänger besondere Aufbewahrungsvorschriften beachten. Ein Verstoß gegen diese Aufbewahrungsvorschriften führt aber regelmäßig nicht automatisch zu einem Verlust des Vorsteuerabzugs, sondern stellt lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar.

© 02/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eine Rechnung wird regelmäßig durch den leistenden Unternehmer ausgestellt. In bestimmten Fällen – insb., wenn der Leistungsempfänger die Abrechnungslast hat (z. B. nur er kennt den Zeitpunkt der Leistungsausführung oder den genauen Umfang der Gegenleistung) – kann aber auch der Leistungsempfänger das Abrechnungspapier ausstellen. In diesen Fällen wird von einer **Gutschrift** gesprochen.[1]

1.2 Allgemeine formale Anforderungen an Rechnungen

Grundsätzlich sind für alle Rechnungen – unabhängig, ob auf Papier ausgestellt oder auf elektronischem Weg übertragen – die allgemeinen Anforderungen nach § 14 Abs. 3 UStG zu beachten. Danach muss die **Echtheit der Herkunft der Rechnung**, die **Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre **Lesbarkeit** gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt selbst fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

Ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** soll nicht dazu dienen, die allgemeinen für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsbestandteile zu überprüfen. Mit dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren wird lediglich die korrekte Übermittlung von Rechnungen sichergestellt. Eine inhaltlich richtige Rechnung, die die richtige Leistung, die richtigen Vertragsparteien und die korrekten Rechnungsbeträge aufnimmt, rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind; die Rechnung wurde also weder ge- oder verfälscht noch auf andere Weise verändert.

Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist jedes Verfahren, das der Unternehmer **intern** einsetzt, um zu überprüfen, ob die in der Rechnung angegebenen Inhalte auch den Tatsachen entsprechen, insb. ob sich aus der Rechnung eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Rechnungsaussteller ergibt. Er wird deshalb überprüfen,

- ob die durch die Rechnung abgerechnete Leistung auch tatsächlich erbracht worden ist, ob sich also ein Zahlungsanspruch dem Grunde nach ergibt;
- ob die Leistung in dem Umfang und der Qualität ausgeführt worden ist, wie es in der Rechnung angegeben ist;
- ob der Rechnungsaussteller korrekt angegeben worden ist und ob seine Kontoverbindung korrekt ist.

Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren erfüllt die Anforderungen des § 14 Abs. 3 UStG, wenn es einen **verlässlichen Prüfpfad** gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Regelmäßig erfolgt dies durch ein **ordnungsgemäß eingerichtetes Rechnungswesen**, aus dem die Verknüpfung der Eingangsleistung, der Eingangsrechnung bis hin zur Bezahlung dargestellt werden kann. Es kann aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den weiteren vorhandenen geschäftlichen Unterlagen erfolgen, z. B. **Abgleich** mit:

- einer Kopie der Bestellung,
- dem Auftrag,
- dem Kaufvertrag,
- dem Lieferschein und
- einem Überweisungs- oder Zahlungsbeleg.

1.3 Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung

Nach § 14 Abs. 2 UStG ist der Unternehmer grundsätzlich **berechtigt**, über eine von ihm erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung eine Rechnung zu erteilen. Der Unternehmer ist aber nicht nur berechtigt, eine Rechnung auszustellen, in den folgenden Fällen ist er nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG auch **verpflichtet**, eine Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung zu erstellen:

- Wenn der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige **Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück** ausführt – in diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder die Leistung für sein Unternehmen bezieht – oder
- wenn der Unternehmer eine andere Leistung **an einen Unternehmer** oder **an eine juristische Person** (auch wenn sie nicht Unternehmer ist) ausführt. Die Verpflichtung besteht allerdings dann nicht, wenn es sich um eine nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfreie Leistung handelt (dies sind z. B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, heilkundliche Leistungen oder Vermietungsleistungen).

  – Die Verpflichtung mit einer Rechnung abzurechnen, bedeutet nicht, dass auch mit einer E-Rechnung (in einem strukturierten elektronischen Format) abgerechnet werden muss. Mit einer E-Rechnung muss nur bei Leistungen seit 2025 abgerechnet werden, wenn es sich um eine steuerpflichtige Leistung zwischen zwei inländischen Unternehmern handelt (vgl. dazu auch Merkblatt 2023 „E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht: Anforderungen und Hinweise“).

Eine **Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** liegt dann vor, wenn sie in einem engen Zusammenhang mit einem Grundstück steht. Ein solch enger Zusammenhang ergibt sich, wenn sich die Werklieferung oder sonstige Leistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks selbst bezieht. Insb. sollen alle Arten von Bauleistungen (auch Reparaturleistungen und Planungsleistungen), Gartenarbeiten, Reinigungsarbeiten sowie alle Arten von Reparaturleistungen an Grundstücken von dieser Regelung erfasst werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht nur bei der Ausführung dieser Leistungen an den Eigentümer des Grundstücks, sondern auch bei Ausführung der Leistung an den Mieter einer Wohnung. Von der Regelung ausgenommen sind lediglich Lieferungen, bei denen der leistende Unternehmer keine Be- oder Verarbeitung des Gegenstands vornimmt, z. B. die Lieferung von Baumaterial oder der Verkauf von Baumaterial in einem Ladengeschäft. Der Leistungsempfänger – auch wenn er nicht Unternehmer ist – muss diese Rechnung zwei Jahre aufbewahren. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

2. DIE INHALTLICHEN ANFORDERUNGEN AN EINE RECHNUNG

Eine Rechnung muss nicht nur den oben dargestellten formalen Ansprüchen genügen, sie muss auch inhaltlich den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Grundsätzlich unterschieden werden müssen die **Rechtsfolgen**, die sich für den leistenden Unternehmer und den Leistungsempfänger ergeben können, wenn die Vorschriften nicht beachtet werden:

- Verstößt der **leistende Unternehmer** gegen formale Voraussetzungen (z. B. Aufbewahrungsvorschriften, Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung), kann ein Bußgeld gegen ihn von bis zu 5.000 € verhängt werden. Wenn er gegen die inhaltlichen Vorgaben verstoßen sollte, können sich für ihn

1 § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

steuerrechtliche Folgen nur dann ergeben, wenn er eine zu hohe Umsatzsteuer in der Rechnung ausweisen sollte.[2]

- Verstößt der **Leistungsempfänger** gegen Aufbewahrungsvorschriften, kann auch gegen ihn ein Bußgeld von bis zu 5.000 € (bei Nichtunternehmern bis zu 1.000 €) verhängt werden. Hat der leistende Unternehmer nicht alle inhaltlichen Anforderungen beachtet, kann der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers infrage gestellt sein. Regelmäßig ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers von einer ordnungsgemäßen Rechnung abhängig, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die von ihm ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung schuldet.[3] **Damit trägt der Leistungsempfänger die wesentlichen Risiken aus der Prüfung der Rechnung auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit**; vgl. dazu auch 5. Dies gilt für den Leistungsempfänger aber nur insoweit, wie er für die bezogene Leistung grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Nach der Rechtsprechung des EuGH[4] handelt es sich bei den Rechnungsangaben aber nur um formelle Voraussetzungen und nicht um eine materielle Bedingung für das Recht auf Vorsteuerabzug. Das Grundprinzip der Neutralität verlangt deshalb, dass der Vorsteuerabzug dann gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Unternehmer bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat. Es wird aber an den Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Rechnung festgehalten, da nur damit rechtssicher der Vorsteuerabzug gewährleistet sein kann. Grundsätzlich haben sowohl der EuGH[5] als auch der BFH[6] bestätigt, dass der Vorsteuerabzug (nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) eine Rechnung voraussetzt.

2.1 Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers

Die **Angabe des leistenden Unternehmers** in einer Rechnung ist erforderlich, um den Steuerschuldner für die offen ausgewiesene Umsatzsteuer feststellen zu können. Darüber hinaus ist die Angabe des Leistenden erforderlich, damit aufseiten des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 UStG festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft des Leistenden vorliegen.

Zur Identifizierung des **Leistungsempfängers** und der Zuordnung der ausgeführten Leistung zu seinem Unternehmen sind in der Rechnung außerdem der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers notwendig.

Name und Anschrift müssen „**vollständig**" angegeben werden. Nach § 31 Abs. 1 UStDV ist es aber ausreichend, wenn sich Name und Anschrift des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers auch aus anderen Unterlagen ergeben, soweit eine leichte Nachprüfbarkeit gegeben ist. In diesem Fall muss in der Rechnung auf die weiteren Unterlagen hingewiesen werden. Soweit die Angaben in der Rechnung ausreichend sind, den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers oder des Leistungsempfängers eindeutig festzustellen, ist den Anforderungen genüge getan.[7] Weiterhin sind Kurzzeichen, Firmenname oder Symbole, die leicht und eindeutig entschlüsselt werden können, als Angaben in einer Rechnung ausreichend.[8] Anstelle der Anschrift ist auch die Angabe des Postfachs oder der Großkundenadresse ausreichend. Soweit mit einer E-Rechnung abgerechnet wird bzw. abgerechnet werden muss, wird sich aber kaum mehr die Möglichkeit ergeben, dass sich die Angaben aus „weiteren Unterlagen" ergeben können.

- Der **Leistungsempfänger** sollte immer überprüfen, ob seine eigene Anschrift vollständig und zutreffend angegeben ist. Darüber hinaus sollte er prüfen, ob die Absenderangaben zu dem leistenden Unternehmer zutreffend sind.

Früher ging der BFH[9] davon aus, dass in der Rechnung der Ort anzugeben ist, an dem der Unternehmer und sein Leistungsempfänger ihre wirtschaftlichen Aktivitäten unterhielten. Deshalb wurde regelmäßig eine sog. „Briefkastenanschrift", unter der ein Beteiligter nur postalisch erreichbar ist, nicht anerkannt. Der EuGH[10] hat dementgegen aber festgestellt, dass die Angabe der Anschrift, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nicht notwendig ist. Der BFH[11] sowie nachfolgend die Finanzverwaltung[12] haben diese Vorgaben umgesetzt. Eine Angabe der Anschrift, unter der eine postalische Erreichbarkeit sichergestellt ist, ist damit als ordnungsgemäße Anschrift in einer Rechnung ausreichend. Dabei kommt es jeweils auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung an; zu diesem Zeitpunkt muss sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger unter der angegebenen Adresse postalisch erreichbar sein.[13] Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit trifft denjenigen, der den Vorsteuerabzug vornehmen möchte.

2.2 Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers

Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung seine **Steuernummer**, unter der er zur Umsatzsteuer veranlagt wird, oder (als Wahlrecht) auch seine ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) angeben. Ein Vorsteuerabzug kann vom Leistungsempfänger nicht vorgenommen werden, wenn die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers fehlt. Eine Ausnahme besteht lediglich bei den Kleinbetragsrechnungen bis 250 €.

Die Vorschrift gilt auch bei der Abrechnung durch **Gutschriften**. In diesem Fall muss der die Gutschrift ausstellende Leistungsempfänger die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers angeben.

Bei einer Neuanmeldung eines Unternehmens erteilt das Finanzamt teilweise eine **vorläufige Registrierungsnummer** zur Wiedervorlage (WV-Nummer), bevor eine Steuernummer vergeben wird. Nach der Rechtsprechung des BFH[14] ist dies keine zutreffende Steuernummer, sodass der Leistungsempfänger aus einer Rechnung, die nur eine solche WV-Nummer enthält, keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers ist auch in der **Rechnung eines Kleinunternehmers**,[15] eines Unternehmers, der ausschließlich über steuerfreie Umsätze abrechnet, sowie in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger nach § 13b UStG zum Steuerschuldner wird, anzugeben, obwohl in diesen Fällen von dem leistenden Unternehmer keine Umsatzsteuer geschuldet wird.

2 Vgl. dazu unter 5.
3 § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.
4 Vgl. u. a. EuGH, Urteil v. 15.09.2016, C-518/14 – Senatex GmbH, BFH/NV 2016, 1870.
5 EuGH, Urteil v. 15.11.2017, C-374/16 – Rochus Geissel und C-375/16 – Igor Butin, BFH/NV 2018, 173.
6 BFH, Urteil v. 12.03.2020, V R 48/17, BStBl. II 2020, 604.
7 § 31 Abs. 2 UStDV.
8 § 31 Abs. 3 UStDV.
9 BFH, Urteil v. 22.07.2015, V R 23/14, BStBl. II 2015, 914.
10 EuGH, Urteil v. 15.11.2017, C-374/16 – Rochus Geissel und C-375/16 – Igor Butin, BFH/NV 2018, 173.
11 BFH, Urteil v. 21.06.2018, V R 25/15, BStBl. II 2018, 809 sowie BFH, Urteil v. 05.12.2018, XI R 22/14, BStBl. II 2020, 418.
12 BMF, Schreiben v. 07.12.2018, BStBl. I 2018, 1401 sowie BMF, Schreiben v. 13.07.2020, BStBl. I 2020, 644.
13 BFH, Urteil v. 05.12.2018, XI R 22/14, BStBl. II 2020, 418.
14 BFH, Urteil v. 02.09.2010, V R 55/09, BStBl. II 2011, 235.
15 § 19 UStG, § 34a UStDV.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

Auch bei einer **Dauerschuldleistung** (z. B. bei einer Vermietungsleistung) muss in der Rechnung die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers angegeben werden. Als Rechnung kann hier grundsätzlich auch der Vertrag (z. B. der Mietvertrag) gelten. Soweit die Verpflichtung besteht, mit einer E-Rechnung abrechnen zu müssen, wird es aus technischen Gründen aber notwendig sein, mit einer Dauerrechnung abzurechnen. Ändert sich in diesen Fällen die Steuernummer des leistenden Unternehmers (z. B. bei Umzug), hat der Unternehmer dies dem Leistungsempfänger in geeigneter Weise mitzuteilen.[16]

- Der **Leistungsempfänger** muss prüfen, ob in der Rechnung oder dem Mietvertrag (wenn dieser als Rechnung gilt) die USt-IdNr. (Länderkennzeichen DE mit nachfolgend neun Zahlen) oder eine mögliche Steuernummer (Aufbau hängt vom Bundesland ab) angegeben ist.

2.3 Ausstellungsdatum der Rechnung

In der Rechnung muss auch das **Ausstellungsdatum** angegeben sein. Dies wird regelmäßig keine großen Schwierigkeiten bereiten, da das Rechnungsdatum inhaltlich unproblematisch ist und von dem leistenden Unternehmer schon allein wegen eigener Zuordnungskriterien angeben wird.

Das Rechnungsdatum ist nicht identisch mit dem Datum der Leistung! Die Angabe von Leistungsdatum und Rechnungsdatum verstößt auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Verfassung.[17]

- Der **Leistungsempfänger** hat zu prüfen, ob ein Rechnungsdatum in der Rechnung angegeben ist.

2.4 Rechnungsnummer

Eine Rechnung muss zur Identifizierung eine fortlaufende, einmalig vergebene **Rechnungsnummer** enthalten. Dabei kann der Unternehmer verschiedene Abrechnungskreise bilden (z. B. nach unterschiedlichen Leistungsarten, nach unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen oder nach verschiedenen Betriebsstätten). Innerhalb dieser unterschiedlichen Rechnungskreise sind die Rechnungen dann aber wieder fortlaufend zu nummerieren, obwohl die Nummernkreise nicht zwingend lückenlos sein müssen.[18]

Regelmäßig wird der Leistungsempfänger nicht überprüfen können, ob die angegebene Rechnungsnummer tatsächlich eine „fortlaufende" Nummer ist. Insoweit muss der Leistungsempfänger prüfen, ob es eine Rechnungsnummer ist, die einen denkbaren Nachfolger haben kann.

Bei **Dauerleistungen** (z. B. Mietverträgen) muss in der Rechnung oder dem Vertrag ebenfalls eine einmalige Nummer (z. B. Wohnungs- oder Objektnummer) angegeben sein. Zahlungsbelege sowie Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise müssen keine fortlaufende Nummer enthalten.

Auch bei **Gutschriften** muss eine fortlaufende – einmalige – Rechnungsnummer angegeben werden. Diese ist aber vom Aussteller der Gutschrift (Leistungsempfänger) zu vergeben.

- Der **Leistungsempfänger** muss kontrollieren, ob eine Rechnungsnummer in der Rechnung angegeben ist, die einen logischen Nachfolger haben kann.

2.5 Menge und Bezeichnung der Leistung

Der leistende Unternehmer hat in seiner Rechnung die von ihm erbrachte Leistung **hinreichend genau zu beschreiben**, um eine Identifizierbarkeit der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass bei einer **Lieferung von Gegenständen** die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands in die Rechnung aufgenommen werden, bei einer **sonstigen Leistung** die Art und der Umfang der sonstigen Leistung genau beschrieben sein muss. Diese Angaben sind zum einen erforderlich, um die Richtigkeit der ausgestellten Rechnung überprüfen zu können (z. B. bzgl. der Steuerpflicht oder des angewendeten Steuersatzes für die erbrachte Leistung). Zum anderen erleichtern sie dem Leistungsempfänger, den Nachweis über die Zuordnung der erhaltenen Leistung zu seinem Unternehmen zu dokumentieren. Die Angabe muss so präzise sein, dass sie eine eindeutige Identifizierung der Leistung ermöglicht. So ist z. B. eine allgemeine Angabe in einer Rechnung wie „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr …" nach der Rechtsprechung des BFH[19] keine ausreichende Leistungsbeschreibung. Ebenso ist ein Abrechnungsdokument keine Rechnung – und kann deshalb auch nicht mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden – wenn es wegen ganz allgemein gehaltener Angaben (wie z. B. „Produktverkäufe") nicht möglich ist, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen.[20]

Die Angabe über die ausgeführte Leistung muss handelsüblich sein. Dabei ist bei Lieferungen jeweils auf die Handelsstufe abzustellen und auch die Art und der Inhalt der Lieferungen zu berücksichtigen. Eine Markenartikelbezeichnung kann ausreichend sein, wenn die Verwendung allgemein üblich ist. Nicht ausreichend sind Angaben allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen können, wie z. B. Geschenkartikel. Abkürzungen, Zahlen oder Symbole dürfen verwendet werden, wenn ihre Bedeutung allgemein bekannt ist. Auch Hinweise auf Vorschriften einer festgelegten Gebührenordnung (z. B. beim Rechtsanwalt, Steuerberater oder Arzt) können als ausreichende Leistungsbezeichnung angesehen werden.

Insb. bei **hochpreisigen Waren** (z. B. Goldschmuck) muss die Art der Gegenstände eindeutig bezeichnet sein.[21] Bei **niedrigpreisigen Angeboten** (z. B. im Konfektionsbereich mit „Bluse, Hose, Pulli") ist nach der Rechtsprechung des BFH[22] zu ermitteln, welche Angabe nach der Art der gelieferten Gegenstände unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäftes und dem Wert der einzelnen Waren handelsüblich ist. Dies ist im Streitfall – ggf. unter Zuhilfenahme eines **Sachverständigen** – von der jeweiligen Tatsacheninstanz (dem Finanzgericht) festzustellen.

Für die **Mengenangaben** ist auf die im Wirtschaftsverkehr allgemein üblichen Mengen- und Größenangaben Bezug zu nehmen. So können Angaben über Menge, Größe oder Gewicht ausreichende Mengenangaben darstellen. Die handelsübliche Bezeichnung eines gelieferten Gegenstands ist gewahrt, wenn er nach Art, Marke oder Stück eindeutig identifizierbar ist (z. B. Computer, Hersteller, Artikelnummer).

Eine **Serien- oder Gerätenummer** ist nicht notwendiger Rechnungsbestandteil. Soweit die Angabe aber im Geschäftsverkehr üblich ist (z. B. bei Mobilfunkgeräten die IMEI-Nr.), kann bei Fehlen der Nummer von der Finanzverwaltung geprüft werden, ob überhaupt eine Lieferung vorgenommen wurde oder evtl. eine Scheinrechnung vorliegt.[23]

Die Leistungsbeschreibung muss nicht direkt in der Rechnung mit angegeben sein. Es ist ausreichend, wenn in der Rechnung

16 Abschn. 14.5. Abs. 9 UStAE.
17 BFH, Urteil v. 17.12.2008, XI R 62/07, BStBl. II 2009, 432.
18 Abschn. 14.5. Abs. 10 Satz 4 UStAE.
19 BFH, Urteil v. 08.10.2008, V R 59/07, BStBl. II 2009, 218.
20 BFH, Urteil v. 12.03.2020, V R 48/17, BStBl. II 2020, 604.
21 BFH, Beschluss v. 29.11.2002, V B 119/02, BFH/NV 2003, 518.
22 BFH, Urteil v. 10.07.2019, XI R 28/18, BStBl. II 2021, 961 sowie BFH, Urteil v. 10.07.2019, XI R 2/18, BFH/NV 2020, 238.
23 BMF, Schreiben v. 01.04.2009, DStR 2009, 802.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

auf eine andere Geschäftsunterlage verwiesen wird, aus der sich die Leistungsbeschreibung eindeutig ableiten lässt. Der BFH[24] hat ausdrücklich festgestellt, dass zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden können, wenn das Abrechnungsdokument selbst darauf verweist und diese eindeutig bezeichnet sind. Die in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen müssen der Rechnung nicht beigefügt sein. Bei einer E-Rechnung müssen die identifizierenden Angaben im strukturierten Teil enthalten sein; ergänzende Angaben können aber in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden.

Eine **falsche Leistungsbeschreibung** führt aber grundsätzlich zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung und damit zu einem Ausschluss vom Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger; diese falsche Leistungsbeschreibung ist auch nicht durch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung heilbar.

Bei einer falschen Leistungsbeschreibung schuldet der leistende Unternehmer nicht nur die Umsatzsteuer für die von ihm tatsächlich ausgeführte Leistung, sondern – zusätzlich – auch die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG.

BEISPIEL Elektrohändler E lässt sich von einem Kunden überreden, bei der Lieferung eines Fernsehgeräts in der Rechnung „Computer" anzugeben.
E schuldet die Umsatzsteuer für die Lieferung des Fernsehers – unabhängig davon, ob er eine Rechnung darüber ausgestellt hat. Die in der Rechnung über den Computer ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet er als unberechtigten Steuerausweis zusätzlich.

- Der **leistende Unternehmer** muss darauf achten, dass er keine falsche (unrichtige) Leistungsbeschreibung angibt (in diesem Fall würde ein unberechtigter Steuerausweis vorliegen).
- Der **Leistungsempfänger** muss prüfen, ob in der Rechnung die Leistung so genau angegeben ist, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

Der EuGH[25] hat aber in einem Verfahren, in dem er zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Rechnungsangaben bzgl. der Leistungserbringung („juristische Dienstleistungen") nicht den Vorgaben des Unionsrechts entsprechen, festgestellt, dass die nationalen Steuerbehörden daran gehindert sind, das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb zu verweigern, obwohl diese Behörden über alle notwendigen Informationen verfügen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorliegen.

2.6 Zeitpunkt der Leistung

In der Rechnung ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Umsatz ausgeführt wurde. Dies muss nicht zwingend mit dem Datum der Rechnungserstellung übereinstimmen. Die Angabe über den **Zeitpunkt der Leistungserbringung** ist zum einen deshalb wichtig, weil anhand dieser Angabe der Zeitpunkt der Steuerentstehung bei dem leistenden Unternehmer überprüft werden kann. Zum anderen ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung auch für die inhaltliche Überprüfung der Rechnung von Bedeutung, da die Umsatzsteuer der Höhe nach immer nach den Vorschriften zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsteht. Dieses kann insb. bei einem Steuersatzwechsel wie auch bei anderen Rechtsänderungen von Bedeutung sein.

Für den Leistungsempfänger ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG regelmäßig erst dann möglich ist, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG vorliegen hat, zu den Ausnahmen vgl. 5. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist somit nicht das allein entscheidende Kriterium für den Vorsteuerabzug; ab 2028 kommt es darüber hinaus auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung beim leistenden Unternehmer an, vgl. 2.7.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung sollte so exakt wie möglich, also nach Tag, Monat und Jahr, angegeben werden. Nach § 31 Abs. 4 UStDV ist es jedoch ausreichend, wenn der **Kalendermonat** der Leistungserbringung angegeben wird.

Auch in den Fällen, in denen das Datum der Rechnung mit dem Datum der Leistungserbringung identisch ist, sollen beide Daten auf der Rechnung angegeben sein – auch dann, wenn es sich um Barverkäufe handelt (sog. Lieferung über die Theke).[26] Ein Hinweis in der Rechnung, dass das Datum der Lieferung dem Rechnungsdatum entspricht, wird allgemein – allerdings nur bei „sonstigen Rechnungen" – als ausreichend angesehen.[27] Der BFH[28] hat darüber hinaus entschieden, dass die Angabe des Leistungszeitpunkts (Kalendermonat nach § 31 Abs. 4 UStDV) sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn nach den **Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls** davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Die Finanzverwaltung setzt dies aber eher restriktiv um. Auf die Angabe des Leistungszeitraums kann nur dann verzichtet werden, wenn keine Zweifel bestehen, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung ausgeführt wurde. Solche Zweifel sollen insb. bestehen, wenn eine zeitnahe Abrechnung nicht branchenüblich ist oder der Leistungserbringer nicht regelmäßig seine Rechnungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ausstellt, Abschn. 15.2a. Abs. 1a UStAE.

Das Lieferdatum kann sich auch aus **anderen Unterlagen** ergeben. Eine solche Unterlage kann z. B. ein Lieferschein sein. Wenn sich das Lieferdatum aus dem Lieferschein ergeben soll, muss zum einen in der Rechnung auf den Lieferschein verwiesen werden und zum anderen in dem Lieferschein auch noch ausdrücklich das Lieferdatum angegeben werden (ist nicht identisch mit dem Lieferscheindatum).

Auch über eine noch nicht erbrachte Leistung ist mittels einer Rechnung nach § 14 UStG abzurechnen, wenn ein Entgelt oder ein Teilentgelt vereinnahmt wird **(Vorausrechnung oder Anzahlungsrechnung)**. In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung in der Rechnung mit anzugeben. Steht dieser noch nicht fest, sollte in der Rechnung jedoch angegeben werden, dass es sich dabei um eine Voraus- oder Anzahlungsrechnung handelt. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass die Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Leistungserbringung angegeben wird.

- Der **Leistungsempfänger** muss kontrollieren, ob in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum auch noch das Leistungsdatum angegeben ist; wenigstens muss (bei sonstigen Rechnungen) ein Hinweis vorhanden sein, dass das Leistungsdatum dem Rechnungsdatum entspricht. Sollte – z. B. bei Betriebsprüfungen – nachträglich festgestellt werden, dass dieser Hinweis fehlt, muss geprüft werden, ob dies evtl. aufgrund der Rechtsprechung des BFH unbeachtlich ist.

2.7 Hinweis auf Besteuerungsverfahren (ab 2028)

Ab 2028 muss der leistende Unternehmer in seiner Rechnung einen Hinweis auf die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. „**Istbesteuerung**") aufnehmen, wenn er die Umsatzsteuer erst nach Vereinnahmung anmelden und abführen muss. Dies

24 BFH, Urteil v. 16.01.2014, V R 28/13, BStBl. II 2014, 867.
25 EuGH, Urteil v. 15.09.2016, C-516/14 – Barlis 06, BFH/NV 2016, 1870.
26 BFH, Urteil v. 17.12.2008, XI R 62/07, BStBl. II 2009, 432.
27 Abschn. 14.5. Abs. 16 UStAE; bei E-Rechnungen muss die Angabe im strukturierten Datenformat erfolgen.
28 BFH, Urteil v. 01.03.2018, V R 18/17, BStBl. II 2021, 644 und BFH, Urteil v. 15.10.2019, V R 29/19, BStBl. II 2021, 646.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

steht im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers, der ab 2028 den Vorsteuerabzug auch erst dann geltend machen kann, wenn die Umsatzsteuer bei dem leistenden Unternehmer entstanden ist.

2.8 Entgelt für die Leistung

In der Rechnung ist das **Entgelt** aufzunehmen, das der Leistungsempfänger für die erhaltene Leistung aufwenden muss. Dies stellt i. d. R. den Nettobetrag – also ohne enthaltene Umsatzsteuer – dar. Wird in der Rechnung ein Bruttopreis angegeben, muss aus diesem die Umsatzsteuer herausgerechnet werden; trotzdem muss in der Rechnung immer auch noch der Nettobetrag angegeben werden.[29] Regelmäßig ist der vereinbarte Preis ein Bruttobetrag, sofern nicht ausdrücklich die Zahlung von Umsatzsteuer vertraglich zusätzlich vereinbart worden ist.

Sind in der Rechnung nicht der Nettobetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Lediglich bei Kleinbetragsrechnungen – bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € – ist es ausreichend, wenn der Gesamtbetrag inklusive der darin enthaltenen Umsatzsteuer (mit dem zutreffenden Steuersatz) angegeben wird.

Werden in einer Rechnung **mehrere verschiedene Leistungen** abgerechnet, ist eine Zusammenfassung der einzelnen Leistungen zulässig, soweit sie dem gleichen Steuersatz unterliegen. Werden hingegen in einer Rechnung verschiedene Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und die Steuerbeträge jeweils nach Steuersätzen zu trennen.[30] Im Falle einer maschinellen Rechnungserstellung ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

Darüber hinaus muss bei im **Voraus vereinbarten Entgeltminderungen** (z. B. Skonti oder Boni) in der Rechnung ein Hinweis auf diese Vereinbarung enthalten sein. Steht die Entgeltminderung bei Ausstellung der Rechnung der Höhe nach noch nicht fest, ist in der Rechnung zumindest auf die Vereinbarung hinzuweisen. Dazu ist es ausreichend, wenn in der Rechnung auf die Rabatt- oder Bonusvereinbarung hingewiesen wird, soweit diese Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind.[31] Eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit ist gegeben, wenn die Dokumente über die Entgeltminderung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können. Dabei ist ein Hinweis wie „Es ergeben sich Entgeltminderungen aufgrund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen" als hinreichend anzusehen, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind.

- Der **Leistungsempfänger** muss darauf achten, dass in der Rechnung immer der Nettobetrag ausgewiesen ist. Wenn er mit dem leistenden Unternehmer eine Rabatt- oder Bonifikationsvereinbarung geschlossen hat, muss ein Hinweis darauf enthalten sein.

2.9 Steuersatz und Steuerbetrag

In der Rechnung muss neben dem **Steuersatz** auch der **Steuerbetrag** gesondert ausgewiesen sein, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet (in den Fällen der Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden). Die Angabe nur des Steuersatzes oder nur des Steuerbetrags reicht für eine ordnungsgemäße Rechnung nicht aus.

Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist **Grundlage für die Vorsteuerabzugsberechtigung** nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG bei dem Leistungsempfänger. Nur durch diesen Steuerausweis kann der als Vorsteuer abziehbare Betrag für den Leistungsempfänger nachgewiesen werden. Für den leistenden Unternehmer hängt dagegen die Entstehung der Steuerschuld nicht von der ausgewiesenen Umsatzsteuer ab. Auch in den Fällen, in denen der Unternehmer keine Rechnung für seine erbrachte Leistung ausstellt oder eine Rechnung ohne gesonderten Steuerausweis oder mit einer zu niedrig ausgewiesenen Umsatzsteuer ausstellt, entsteht bei ihm die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen nach erbrachter Leistung und dem für die Leistung erwarteten Entgelt.

In der Rechnung ist auch ein **Hinweis auf** eine evtl. einschlägige **Steuerbefreiung** aufzunehmen, dies gilt auch für Rechnungen von Kleinunternehmern, § 34a UStDV. Dabei ist es ausreichend, wenn die Steuerbefreiung umgangssprachlich beschrieben wird (z. B. steuerfreie Ausfuhrlieferung). Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes oder des Unionsrechts (MwStSystRL) muss nicht enthalten sein.

- Der **leistende Unternehmer** muss kontrollieren, ob er die zutreffende Umsatzsteuer ausgewiesen hat. Weist er zu viel Umsatzsteuer gesondert aus, schuldet er regelmäßig den insg. ausgewiesenen Betrag.
- Der **Leistungsempfänger** muss prüfen, ob in der Rechnung die Umsatzsteuer gesondert zum Nettobetrag angegeben ist. Darüber hinaus muss der Leistungsempfänger überprüfen, ob die Umsatzsteuer zutreffend berechnet worden ist. Ein zu hoher Steuerausweis ist bei ihm vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

2.10 Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht

Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist der Leistungsempfänger, der entweder nicht Unternehmer ist oder aber ein Unternehmer ist, der die Leistung nicht für seinen unternehmerischen Bereich verwendet, verpflichtet, die ihm erteilte Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Damit der Leistungsempfänger von dieser Aufbewahrungspflicht Kenntnis erlangt, muss der leistende Unternehmer einen Hinweis darauf in der Rechnung aufnehmen.

Die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers ist nicht von dem Hinweis in der Rechnung abhängig.

2.11 Hinweis bei Abrechnung mit Gutschrift

Wird über eine Leistung durch den Leistungsempfänger durch **Gutschrift** abgerechnet, muss in der Rechnung der Begriff „Gutschrift" mit aufgenommen werden. Als „Gutschriften" werden ausschließlich Rechnungen bezeichnet, die von dem Leistungsempfänger oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgestellt werden (Abrechnungslast hat der Leistungsempfänger), § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG.

Werden Gutschriften ausgestellt, ohne dass der Begriff „Gutschrift" mit aufgenommen wurde, ergibt sich für den Aussteller der Gutschrift (dies ist der Leistungsempfänger) kein Vorsteuerabzug; der fehlende Hinweis ist aber zumindest einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung zugänglich. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der Hinweis „Gutschrift" in jeder Amtssprache der MwStSystRL aufgenommen wird. Die Gutschrift verliert die Eigenschaft als Rechnung, wenn der leistende Unternehmer der ihm übermittelten Gutschrift widerspricht.

29 BFH, Urteil v. 27.07.2000, V R 55/99, BStBl. II 2001, 426.
30 § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG und § 32 UStDV.
31 § 31 Abs. 1 Satz 3 UStDV.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

– Stellt der **Leistungsempfänger** die Abrechnung für eine ihm gegenüber ausgeführte Leistung aus (Gutschrift), muss er darauf achten, dass der Begriff „Gutschrift" in der Abrechnung enthalten ist.

3. BESONDERHEITEN EINER KLEINBETRAGSRECHNUNG

Das Umsatzsteuergesetz stellt besondere Anforderungen an die Inhalte einer ordnungsgemäßen Rechnung. Um aber die Abwicklung des Massengeschäfts zu erleichtern, kann zur **Vereinfachung bei der Rechnungserstellung** nach § 33 UStDV bei Rechnungen, deren **Gesamtbetrag nicht mehr als 250 €** ausweist, auf bestimmte Angaben in der Rechnung verzichtet werden. Kleinbetragsrechnungen können immer als „sonstige Rechnung" (also nicht als E-Rechnung) ausgestellt werden; soweit aber grds. die Verpflichtung zur Abrechnung durch eine E-Rechnung besteht, kann auch eine Kleinbetragsrechnung als E-Rechnung erstellt werden. Es ist nach dieser Vorschrift ausreichend, wenn in der Rechnung anstelle des Steuerbetrags nur der Steuersatz ausgewiesen wird. Auf die Angabe des Leistungsempfängers in einer Kleinbetragsrechnung kann ebenfalls verzichtet werden. Der Grenzbetrag von 250 € ist ein Bruttobetrag, er enthält also die vom leistenden Unternehmer geschuldete Umsatzsteuer.

Eine **Kleinbetragsrechnung** muss nach § 33 UStDV mind. die **folgenden Angaben** enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung sowie
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

In einer Kleinbetragsrechnung kann über mehrere erbrachte Leistungen einheitlich abgerechnet werden. Soweit in der Kleinbetragsrechnung über Leistungen abgerechnet wird, die **unterschiedlichen Steuersätzen** unterliegen, müssen für die den unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Leistungen die jeweiligen Summen angegeben werden. Der Gesamtbetrag der Rechnung darf auch in diesem Fall den Gesamtbetrag von 250 € nicht übersteigen.

BEISPIEL Handwerker H erwirbt im Baumarkt ein Werkzeug für 247 €. Er kauft bei dieser Gelegenheit auch noch Schrauben und Nägel für insg. 6 € ein. Er erhält über die gelieferten Gegenstände eine einheitliche Rechnung, in der er als Leistungsempfänger nicht aufgeführt ist.
H hat keinen Vorsteuerabzugsanspruch aus der Rechnung, da es sich nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung handelt. Es liegt auch keine Kleinbetragsrechnung vor, da der Gesamtbetrag der Rechnung 250 € übersteigt.

Soweit von einem Unternehmer eine **einheitliche Leistung** ausgeführt wird, kann nicht mit mehreren Kleinbetragsrechnungen abgerechnet werden.

BEISPIEL Elektriker E erwirbt im Baumarkt ein Prüfgerät für 299 €. Er erhält eine Teilrechnung des Baumarkts über 250 € und eine Teilrechnung über 49 €. Auf die Angabe des Leistungsempfängers in den Rechnungen wurde verzichtet.
Es liegen hier zwar zwei Rechnungen vor, da die Abrechnung aber über eine einheitliche Lieferung erfolgte, können die Rechnungen zusammen nicht als Kleinbetragsrechnung angesehen werden. Damit kann E den Vorsteuerabzug aus diesen beiden Abrechnungen nicht vornehmen.

Soweit die Rechnung den Gesamtbetrag von 250 € überschreitet, hat der Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch, eine ordnungsgemäße Rechnung zu erhalten, seit 2025 müssen in diesen Fällen vorbehaltlich der Übergangsregelungen auch E-Rechnungen ausgestellt werden, wenn es sich um eine Abrechnung zwischen zwei inländischen Unternehmern handelt. Dieser Rechtsanspruch kann auch nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen o. ä. ausgeschlossen werden, ist aber nur auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Verjährungsfrist auf Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung beträgt drei Jahre.

In einer Kleinbetragsrechnung muss der **Steuersatz als Zahl** (19 % oder 7 %) in der Rechnung angegeben sein. Eine Angabe wie „inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer" oder „inklusive Regelsteuersatz" ist nicht ausreichend und eröffnet bei dem Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzugsanspruch.

Der **Steuersatz in einer Kleinbetragsrechnung** kann aber zu einem **unberechtigten Steuerausweis oder einem unrichtigen Steuerausweis** führen[32]. Gibt ein regelbesteuerter Unternehmer in einer Kleinbetragsrechnung für eine dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegende Leistung fehlerhafterweise „enthält 19 % Umsatzsteuer" an, schuldet er den Differenzbetrag zum ermäßigten Steuersatz als unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG zumindest dann, wenn nicht eindeutig feststeht, dass die Leistung an einen Nichtunternehmer ausgeführt wurde und deshalb keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt.[33]

Nicht mit einer Kleinbetragsrechnung darf in den folgenden Fällen abgerechnet werden:

- Es wird eine Lieferung ausgeführt, deren Ort sich bei einer Lieferung zwischen zwei Mitgliedstaaten nach § 3c UStG in den Bestimmungsmitgliedstaat verlagert (sog. innergemeinschaftlicher Fernverkauf).
- Es wird eine steuerbare, aber steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG ausgeführt.
- Es wird eine Leistung ausgeführt, bei der der Leistungsempfänger nach § 13b UStG zum Steuerschuldner wird („Reverse-Charge-Verfahren").

4. ANFORDERUNGEN AN RECHNUNGEN IN BESONDEREN FÄLLEN

In bestimmten Fällen ergeben sich nach § 14a UStG noch **besondere Anforderungen** an Rechnungen, die sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger beachten muss.

4.1 Leistungen von deutschen Unternehmern im EU-Ausland

Führt ein inländischer Unternehmer, der seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte des leistenden Unternehmers in dem anderen Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, muss er eine Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" ausstellen.[34] Voraussetzung ist, dass die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Abrechnung durch Gutschrift vereinbart worden ist.

BEISPIEL Rechtsanwalt R führt eine Rechtsberatungsleistung an den in Österreich ansässigen Unternehmer U aus (U tritt mit seiner USt-IdNr. aus Österreich auf).

32 BFH, Urteil v. 12.05.2011, V R 46/10, BStBl. II 2011, 957.
33 Vgl. Abschnitt 14c.1 Abs. 1a UStAE mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH.
34 § 14a Abs. 5 UStG.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

Die Leistung des R ist in Österreich ausgeführt (§ 3a Abs. 2 UStG) und unterliegt in Österreich der Umsatzbesteuerung. Steuerschuldner wird der Leistungsempfänger U.[35]

Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat aus, ist die Rechnung **bis zum 15. Tag** des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die USt-IdNr. des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.

4.2 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Liefert ein Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer aus dem europäischen Binnenmarkt, der mit einer zutreffenden USt-IdNr. aus einem anderen Mitgliedstaat auftritt und gelangt der Gegenstand auch tatsächlich von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, liegt eine **innergemeinschaftliche Lieferung** nach § 6a Abs. 1 UStG vor, die nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG steuerfrei ist, soweit der Umsatz in der Zusammenfassenden Meldung gemeldet wurde. Neben den buch- und belegmäßigen Nachweisen muss der leistende Unternehmer nach § 14a Abs. 3 UStG – obwohl eine Umsatzsteuer nicht entsteht – eine Rechnung ausstellen, in der er seine USt-IdNr. und die seines Vertragspartners ausweist. Darüber hinaus muss der Unternehmer in der Rechnung auf die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung hinweisen. Nach der Rechtsprechung des BFH[36] kann mit einer Rechnung, die nicht auf die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung hinweist, der Belegnachweis als notwendige Voraussetzung für die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung nicht geführt werden.

Darüber hinaus ist der leistende Unternehmer verpflichtet, die Rechnung bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. Allerdings führt derzeit ein Verstoß gegen diese Verpflichtung nicht zu Konsequenzen für den leistenden Unternehmer.

Der **Leistungsempfänger** muss aber einen innergemeinschaftlichen Erwerb unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer die Rechnung für seine innergemeinschaftliche Lieferung korrekt ausstellt, anmelden.

4.3 Leistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen

Grundsätzlich ist der leistende Unternehmer Schuldner der Umsatzsteuer, die sich aus der von ihm ausgeführten Leistung ergibt. In bestimmten Fällen erfolgt jedoch eine **Umkehr der Steuerschuld** („Reverse-Charge-Verfahren"). Die Fälle, in denen der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird, sind abschließend in § 13b Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13b Abs. 5 UStG aufgeführt.

In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, muss der leistende Unternehmer zwingend eine Rechnung ausstellen und in dieser mit den Worten **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"** darauf hinweisen.[37] Die Finanzverwaltung[38] lässt hier aber auch die Formulierungen aller anderen Sprachfassungen der MwStSystRL zu.

Im Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren ergeben sich für die beteiligten Unternehmer – insb. für den Leistungsempfänger – **besondere Risiken**:

- Weist der leistende Unternehmer fälschlicherweise für eine Leistung, für die nach § 13b UStG der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird, eine Umsatzsteuer gesondert in einer Rechnung aus, handelt es sich um einen **unrichtigen Steuerausweis** nach § 14c Abs. 1 UStG. Der **leistende Unternehmer** schuldet diese gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.
- Weist der leistende Unternehmer unzutreffenderweise für eine Leistung, für die der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner nach § 13b UStG wird, eine Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert aus, geht die Steuerschuldnerschaft trotzdem auf den Leistungsempfänger über. Allerdings kann der **Leistungsempfänger** die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer – als unrichtig ausgewiesene Steuer – nicht als Vorsteuer abziehen. Wenn er an den leistenden Unternehmer den ausgewiesenen Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) zahlt, hat er zu viel ausgezahlt.

4.4 Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

In den Fällen eines **innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts** nach § 25b UStG muss der mittlere Unternehmer für seine im Bestimmungsland (wo der Gegenstand des Reihengeschäfts tatsächlich ankommt) steuerbare und steuerpflichtige Lieferung, für die der Leistungsempfänger nach § 25b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet, eine zutreffende Rechnung ausstellen, § 14a Abs. 7 UStG. In der Rechnung ist auf das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft sowie auf den **Übergang der Steuerschuldnerschaft** auf den Leistungsempfänger, die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers hinzuweisen. Nach der Rechtsprechung[39] entfaltet die **nachträgliche Korrektur** von Rechnungen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 14a Abs. 7 UStG **keine Rückwirkung**.

5. RECHTSFOLGEN BEI FALSCHER ABRECHNUNG

5.1 Rechtsfolgen für den leistenden Unternehmer

Verstößt der **leistende Unternehmer** gegen die Vorschriften zur Rechnungsausstellung, können sich die folgenden Rechtsfolgen ergeben:

- Stellt der leistende Unternehmer **keine Rechnung** aus, obwohl er dazu verpflichtet ist, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden. Unabhängig davon schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer immer nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anzuwenden waren.
- Stellt der leistende Unternehmer eine Rechnung aus, die **Mängel** enthält, ohne dass er eine falsche Leistung, einen falschen Leistungsempfänger oder eine zu hohe Umsatzsteuer ausweist, ergeben sich für ihn keine umsatzsteuerrechtlichen Folgen. Zivilrechtlich kann der Leistungsempfänger insoweit die Zahlung verweigern.
- Stellt der Unternehmer eine Rechnung aus, in der er eine **falsche Leistung** oder einen **unzutreffenden Leistungsempfänger** angibt, schuldet er die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich zu der Steuer für die tatsächlich ausgeführte Leistung.[40]
- Stellt der Unternehmer eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aus, in der er **zu viel Umsatzsteuer ausweist** (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG; z. B. bei Irrtum über den Steuersatz, einer Steuerbefreiung, beim Ort der Leistung oder dem zutreffenden Steuerschuldner), schuldet der leistende Unternehmer die gesondert ausgewiesene Steuer. Nur wenn feststeht, dass die Leistung tatsächlich ausgeführt wurde und der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist und deshalb keine Gefährdung des

35 Art. 196 MwStSystRL, in Deutschland analog in § 13b Abs. 1 UStG geregelt.
36 BFH, Urteil v. 12.05.2011, V R 46/10, BStBl. II 2011, 957.
37 § 14a Abs. 5 UStG.
38 BMF, Schreiben v. 17.09.2025, BStBl. I 2025, 1758 sowie Anlage 8 zum UStAE.
39 BFH, Urteil v. 17.07.2014, XI R 35/22, BStBl. II 2024, 810.
40 § 14c Abs. 2 UStG.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

Steueraufkommens besteht, wird die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer auch ohne Korrektur der Rechnung nicht geschuldet, Abschn. 14c.1 Abs. 1a UStAE.

5.2 Rechtsfolgen für den Leistungsempfänger

Unabhängig davon, aus welchen Gründen der leistende Unternehmer eine Umsatzsteuer unrichtig oder unberechtigt ausweist, kann der **Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug** vornehmen. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG setzt eindeutig eine Rechnung. voraus. Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen der leistende Unternehmer der Schuldner der Umsatzsteuer ist. In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird („Reverse-Charge-Verfahren"), hat der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug für die von ihm geschuldete Umsatzsteuer unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellt oder nicht. Dies gilt entsprechend auch bei einem Vorsteuerabzug bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb. Auch hier kommt es nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der ausgestellten Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung an.

Das Recht auf den Vorsteuerabzug kann jedoch **ausnahmsweise** auch geltend gemacht werden, wenn der Leistungsempfänger keine Rechnung besitzt, die alle formellen Voraussetzungen erfüllt und die auch nicht berichtigt wurde.[41] Dazu muss der Unternehmer durch objektive Nachweise belegen, dass ein anderer Unternehmer an ihn tatsächlich Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die eine Umsatzsteuer entstanden und auch tatsächlich abgeführt worden ist. Der Nachweis, dass der leistende Unternehmer tatsächlich auf der vorausgegangenen Umsatzstufe die Umsatzsteuer entrichtet hat, kann nach der Feststellung der Finanzverwaltung aber nur über eine Rechnung oder deren Kopie mit **offen ausgewiesener Umsatzsteuer** geführt werden. Ohne diesen gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer verbleiben Zweifel, ob und in welcher Höhe die Umsatzsteuer in dem Zahlbetrag enthalten ist und ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.

Die anderen materiellen Voraussetzungen kann der Unternehmer auch durch andere Beweismittel nachweisen. Entscheidend ist, dass sie eine leichte und zweifelsfreie Feststellung der Voraussetzungen durch die Finanzbehörden ermöglichen. Es besteht aber keine Pflicht der Finanzbehörden, fehlende Informationen von Amts wegen zu ermitteln; jegliche Zweifel und Unklarheiten gehen zulasten des Unternehmers, der den Vorsteuerabzug begehrt. Insb. bei der seit 2025 bestehenden Verpflichtung, in bestimmten Fällen mit einer E-Rechnung abrechnen zu müssen, kann in den Fällen der Abrechnung mit einer „sonstigen Rechnung" in dieser falschen Rechnung eine ausreichende Grundlage zu sehen sein, die dem Leistungsempfänger dennoch den Vorsteuerabzug eröffnet.

Ob dem Unternehmer aber ein solcher Nachweis auch bei einer Prüfung durch die Finanzverwaltung gelingen wird, ist immer der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Ein rechtssicherer Vorsteuerabzug wird sich deshalb nur ergeben können, wenn die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Rechnung vorliegen. Ein Unternehmer (als Leistungsempfänger) sollte deshalb aus eigenem Interesse zeitnah bei Rechnungseingang überprüfen, ob die Rechnung ordnungsgemäß ist.

5.3 Möglichkeit der Rechnungsberichtigung

Enthält eine Rechnung einen Fehler oder ist sie nicht vollständig, kann der Rechnungsaussteller diese Rechnung berichtigen – dies ist ausdrücklich in § 31 Abs. 5 UStDV geregelt. In der Berichtigung können nur die fehlerhaften oder fehlenden Bestandteile berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings muss in der Berichtigung ein eindeutiger **Hinweis auf die zu berichtigende Rechnung** erfolgen (z. B. unter Hinweis auf die einmalige Rechnungsnummer). Ansonsten müssen die Berichtigungen – auch bei elektronischen Rechnungen – alle Voraussetzungen für Rechnungen erfüllen.

Die Rechnungsberichtigung kann aber immer **nur durch den Rechnungsaussteller** erfolgen. Veränderungen oder Ergänzungen einer Rechnung durch den Leistungsempfänger sind nicht zulässig und führen zu einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung; eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen der Abrechnung mit einer Gutschrift.

Hat der Unternehmer einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag in einer Rechnung gesondert ausgewiesen und steht dem Leistungsempfänger deshalb ein Rückforderungsanspruch zu, ist die Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises von der Rückzahlung des Mehrbetrags abhängig.[42]

Eine fehlerbehaftete Rechnung kann auch **mit Wirkung für die Vergangenheit** berichtigt werden. Nach den Vorgaben des BFH[43] ist eine Rechnung berichtigungsfähig, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Die Rechnung muss diesbezügliche Angaben enthalten, die nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung kann bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht vorgenommen werden.

Die Finanzverwaltung[44] hat die Rechtsprechung übernommen und zur **allgemeinen Anwendung** freigegeben. Auch der **Stornierung** einer Rechnung nebst Neuausstellung einer sie ersetzenden Rechnung kann danach eine Rückwirkung beim Vorsteuerabzug zukommen.[45] Zu beachten ist dabei, dass die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für den Vorsteuerabzug unabhängig davon gilt, ob die Berichtigung zum Vorteil oder zum Nachteil des Leistungsempfängers wirkt. Sind die Voraussetzungen für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung erfüllt, entfaltet die Rechnungsberichtigung immer Rückwirkung; es handelt sich insoweit **nicht um ein Wahlrecht.** Das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer mit Rückwirkung berichtigten Rechnung ist grundsätzlich in dem Zeitpunkt auszuüben, in dem die Leistung bezogen wurde und die ursprüngliche Rechnung vorlag. Bei einem zu **niedrigen Steuerausweis** in der ursprünglichen Rechnung kann das Recht auf Vorsteuerabzug in Höhe der Differenz zwischen dem zu niedrigen Steuerbetrag, für den ein Vorsteuerabzug bereits vorgenommen wurde, und dem zutreffenden Steuerbetrag erst dann ausgeübt werden, wenn der Leistungsempfänger im Besitz einer Rechnung ist, die den Steuerbetrag in zutreffender Höhe ausweist. Wird eine Rechnung berichtigt, die **nicht rückwirkend berichtigungsfähig** ist (z. B. weil es sich nicht um eine nach der Rechtsprechung des BFH berichtigungsfähige Rechnung handelt, in der die Kernangaben für eine Rechnung zutreffend enthalten sind), kann der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat.

41 Abschn. 15.2a. Abs. 1a UStAE.

42 Abschn. 14c.1. Abs. 5 UStAE.

43 BFH, Urteil v. 20.10.2016, V R 26/15, BStBl. II 2020, 593.

44 BMF, Schreiben v. 18.09.2020, BStBl. I 2020, 976 sowie Abschn. 15.2a. Abs. 7 UStAE.

45 Vgl. auch BFH, Urteil v. 22.01.2020, XI R 10/17, BStBl. II 2020, 601.

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin

6. CHECKLISTEN ZU RECHNUNGEN

6.1 Checkliste Rechnung/zur rechtssicheren Vorsteuerabzugsberechtigung (vollständige Rechnung)

Rechnungsinhalt	Hinweise	geprüft
Vollständiger Name und Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG	• Leistungsempfänger ist für die Vollständigkeit verantwortlich • Schreibfehler sind unbeachtlich, Abkürzungen etc. können verwendet werden • Angaben müssen zur Identifizierung ausreichen • Die Angabe einer Anschrift, unter der der leistende Unternehmer bzw. der Leistungsempfänger postalisch erreichbar ist, ist ausreichend	☐
Die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder USt-IdNr. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG	• Leistungsempfänger kann Richtigkeit nicht überprüfen • Steuernummer oder USt-IdNr. müssen aber möglich sein	☐
Das Ausstellungsdatum § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG	• Ausstellungsdatum ist nicht identisch mit dem Leistungsdatum	☐
Eine fortlaufende Rechnungsnummer § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG	• Rechnungsnummer muss einen logischen Nachfolger haben können	☐
Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG	• Angaben in der Rechnung müssen die Leistung hinreichend genau bezeichnen • Je teurer die Leistung ist, desto genauer muss die Leistung bezeichnet sein • Die Handelsüblichkeit ist auf der jeweiligen Handelsstufe zu prüfen	☐
Der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG	• Leistungsdatum muss getrennt vom Rechnungsdatum angegeben werden, Hinweis „Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum" ist bei sonstigen Rechnungen ausreichend • Bei Anzahlungen/Vorauszahlungen muss der Zeitpunkt der Vereinnahmung angegeben werden, wenn er zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung feststeht	☐
Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG	• Einzelne Umsätze desselben Steuersatzes können zusammengefasst werden • Wenn Skonto- oder Rabattvereinbarungen getroffen sind, muss ein Hinweis in der Rechnung enthalten sein, falls sie noch nicht in dem Preis enthalten sind	☐
Der anzuwendende Steuersatz sowie der Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG	• Es muss der Nettobetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer angegeben werden • Ein allgemeiner Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist ausreichend	☐
Ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des nichtunternehmerischen Leistungsempfängers, wenn eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt wird § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG	• Hinweis ist für den Vorsteuerabzug unbeachtlich, da der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer sein bzw. die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich beziehen muss • Die Nichtbeachtung der Aufbewahrungspflicht kann für den Leistungsempfänger zu einem Bußgeld von bis zu 1.000 € führen	☐
Bei Abrechnung durch Gutschrift muss der Hinweis „Gutschrift" in der Abrechnung enthalten sein § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG	• Es liegt eine Gutschrift vor (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG); Abrechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird • Hinweis auf „Gutschrift" ist in der Abrechnung enthalten	☐

6.2 Checkliste Rechnung/zur rechtssicheren Vorsteuerabzugsberechtigung (Kleinbetragsrechnung)

Rechnungsinhalt	Hinweise	geprüft
Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers § 33 Nr. 1 UStDV	• Leistungsempfänger ist für die Vollständigkeit verantwortlich • Schreibfehler sind unbeachtlich • Angaben müssen zur Identifizierung ausreichen	☐
Das Ausstellungsdatum § 33 Nr. 2 UStDV	• Das Ausstellungsdatum ist nicht identisch mit dem Leistungsdatum	☐
Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung § 33 Nr. 3 UStDV	• Die Angabe in der Rechnung muss die Leistung hinreichend genau bezeichnen	☐
Das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder bei einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf	• In der Rechnung müssen der Nettobetrag und die darauf entfallende Steuer nicht separat ausgewiesen werden • Die Angabe des Steuersatzes ist ausreichend • Der Gesamtrechnungsbetrag (inkl. der Umsatzsteuer) darf 250 € nicht übersteigen	☐

Prof. Dipl.-Kfm. Rolf-R. Radeisen, Steuerberater

© 02/2026 DWS-Medien, Berlin